

Hinweis zur Erbausschlagung

Form der Ausschlagung

Um wirksam auszuschlagen, müssen Sie auf jeden Fall eine Ausschlagungserklärung abgeben. Diese Erklärung können Sie entweder

- zur Niederschrift bei dem Nachlassgericht oder
- zu Protokoll bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder
- vor einem Notar abgeben.

Sofern die Beurkundung durch das hiesige Nachlassgericht erfolgen soll, vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch(02173/902-225, 185,186 oder 105) einen Termin und bringen Sie unbedingt Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zu dem Termin mit!

Frist für die Ausschlagung

Die Ausschlagung wird grundsätzlich nur wirksam, wenn diese innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** seit Kenntnis des Todes und der eigenen Erbberechtigung durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht geschieht.

Sollte die Erbfolge aufgrund einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen geregelt sein, beginnt die Ausschlagungsfrist frühestens mit Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

Sofern der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder der Erbe im Ausland wohnhaft ist, beträgt die Frist 6 Monate.

Folgen der Erbausschlagung

Derjenige, welcher eine form- und fristgemäße Erbausschlagung abgibt, fällt als Erbe weg. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch seine Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge seinen Kindern an.

Kosten

Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an, wenn die Beurkundung beim Gericht erfolgt.

Sollte die Beurkundung bei einem Notar erfolgen, fallen in diesem Fall eine Gebühr von 15,00 € zzgl. Mehrwertsteuer und evtl. Auslagen an. Hinzu treten die Gebühr für die Entgegennahme der Erklärung bei Gericht in Höhe von weiteren 15,00 €. Die geringen Mehrkosten durch die Beurkundung bei Gericht werden dadurch relativiert, dass beim Notar auch die Beurkundung nach Dienstschluss der Gerichte erfolgen kann und Sie sich nicht extra frei nehmen müssen. In der Regel befindet sich ein/e Notar/in in Ihrer Nähe, so dass auch weitere Anfahrtswege und Wartezeiten vermieden werden.